

## Versicherteninformation für die Erdbebenversicherung der Pensionskasse SBB, Ausgabe 04/2017

Die Pensionskasse SBB (nachfolgend PK SBB genannt) hat als Versicherungsnehmerin bei der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Versicherer genannt) eine Erdbebenversicherung abgeschlossen.

### 1. Versicherte Sache und Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Versichert sind in der Schweiz liegende Gebäude von Kunden, für welche die PK SBB ein Hypothekendarlehen oder einen Baukreditvertrag gewährt. Gewährt die PK SBB das Hypothekendarlehen für einen Stockwerkeigentumsanteil (Miteigentumsanteil an einem Grundstück mit Sondernutzungsrecht) so ist lediglich der von diesem Sondernutzungsrecht umfasste Teil des Gebäudes versichert.

Versicherungsschutz besteht, solange sowohl der Versicherungsvertrag zwischen der PK SBB und dem Versicherer besteht als auch der Hypothekendarvertrag / Baukreditvertrag (bis zur Fertigstellung des Gebäudes) in Höhe von mindestens 100'000 in Kraft ist. Zusätzlich gilt für Wohnbaugenossenschaften Versicherungsschutz nur für die durch die PK SBB bezeichneten und bestätigten Liegenschaften.

Sofern diese Voraussetzungen nicht mehr gelten, erlischt die Deckung automatisch zum 31.12. des laufenden Jahres.

### 2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die gemäss Grundbuch rechtmässig eingetragenen Eigentümer der Gebäude. Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden ausschliesslich vom Versicherer erbracht. Die Anspruchsberechtigten aus dieser Versicherungslösung haben keine Ansprüche gegen die PK SBB.

Im Umfang der Verpfändung des Grundstückes erstreckt sich das Pfandrecht der PK SBB auch auf den Anspruch auf Versicherungsleistungen. Der Versicherer darf in diesem Umfang ohne Zustimmung des Pfandgläubigers PK SBB keine Leistungen an den Anspruchsberechtigten ausrichten (Artikel 57 Versicherungsvertragsgesetz). Der Versicherer kann die Entschädigung bis zur Höhe des Pfandrechts an die PK SBB ausrichten.

Inhaber anderer beschränkt dinglicher Rechte am Gebäude oder am Grundstück können keine Rechte im Zusammenhang mit der Versicherung geltend machen.

### 3. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am 01.09.2016 und endet am 01.01.2020. Wird der Vertrag zwischen der PK SBB und dem Versicherer von keiner Partei gekündigt, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Die PK SBB kann gegenüber den Anspruchsberechtigten jederzeit den Versicherungsschutz ohne Einhaltung von Fristen widerrufen oder einschränken. Sie ist verpflichtet, die Anspruchsberechtigten über wesentliche Änderungen oder die Beendigung des Vertrages mit dem Versicherer zu informieren. Die Form der Information steht der PK SBB frei und gilt ab Kommunikation als zugestellt.

Wird durch Vorschriften des Bundes oder eines Kantons eine obligatorische (oder obligatorisch mit der Feuerversicherung gekoppelte) Erdbebenversicherung für Gebäude eingeführt, so gilt per Datum des Inkrafttretens einer solchen Versicherungslösung automatisch der Versicherungsschutz aus dem Vertrag mit dem Versicherer für die obligatorisch versicherten Gebäude.

Der Versicherungsschutz der PK SBB gilt grundsätzlich in Ergänzung zu allenfalls bestehenden Versicherungen.

### 4. Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf Gebäudeschäden durch Erdbeben. Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden.

Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebedienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt. Alle Ereignisse, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

Die versicherten Gebäude sind bis zum jeweiligen Ersatzwert gemäss Gebäude-Feuerversicherungspolice (nachfolgend Versicherungssumme genannt) versichert (in der Regel ist dies der Neuwert).

Aufräumungs- und Entsorgungskosten sind innerhalb der Versicherungssumme pro Gebäude versichert. Bei einem Totalschaden des Gebäudes werden diese zusätzlich bis 10% der Versicherungssumme vergütet.

Im Bau befindliche Liegenschaften sind in Höhe der mit der Bauversicherung definierten Versicherungssumme zum Baufortschritt versichert.

Ausserhalb des Gebäudes liegende, nicht zu diesem gehörende, wohl aber auf dem gleichen Grundstück befindliche bauliche Anlagen sind mitversichert, sofern und soweit für diese Anlagen Deckung durch eine Gebäude-Feuerversicherung besteht.

Die Entschädigungsleistung ändert sich nicht dadurch, dass ein Gebäude nicht wieder aufgebaut wird.

Nicht versichert sind

- ohne Rücksicht auf ihre Ursache, Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen
- Schäden durch Veränderungen der Atomkernstruktur
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben

### 5. Selbstbehalt

Für Gebäude bis zu einer Versicherungssumme von CHF 10 Mio. beträgt der Selbstbehalt CHF 10'000.

Für Gebäude mit einer Versicherungssumme von über CHF 10 Mio. beträgt der Selbstbehalt CHF 50'000.

Für Wohnbaugenossenschaften und andere nicht gewinnorientierte Wohnbau-Organisationen gilt folgendes:

Werden durch das gleiche Schadenereignis mehrere versicherte Gebäude einer Wohnbaugenossenschaft von einem Schaden betroffen, so werden die Selbstbehalte wie folgt begrenzt:

CHF 100'000	bis zu 30 betroffene Gebäude
CHF 200'000	bis zu 100 betroffene Gebäude
CHF 400'000	bis zu 250 betroffene Gebäude

### 6. Schadenfall

Im Schadenfall ist der Versicherer unter der Nummer 0800 22 33 44 sofort zu benachrichtigen.

Die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben sind dem Versicherer zu erteilen, auf Verlangen auch schriftlich. Insbesondere ist eine Kopie der Gebäude-Feuerversicherungspolice einzureichen und Einblick in weitere Unterlagen (z.B. Gebäudeschätzungen) zu gestatten. Der Anspruchsberechtigte und, sofern nicht identisch, der Kreditnehmer haben im Schadenfall dem Versicherer eine Vollmacht zu erteilen, nach der die PK SBB berechtigt ist, die für die Prüfung des Entschädigungsanspruchs notwendigen Angaben über die bestehende Hypothek, das belehnte Gebäude und dessen Eigentumsverhältnisse mit dem Versicherer auszutauschen.

**7. Sicherung des Realkredites**

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist oder die ihr Pfandrecht der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Gesellschaft bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches verlustig geht.

**8. Versicherungsvertrag**

Massgebend für die Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Rechte und Pflichten aller Beteiligten sind ausschliesslich die Bestimmungen des Versicherungsvertrages zwischen der PK SBB und dem Versicherer.